

Statuten des Business Club Albis

1. Name und Sitz

Business Club Albis

Verein Art. 66 FF (ZGB) mit Sitz in Affoltern am Albis

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der geschäftlichen Beziehungen, gegenseitigen Informationsaustausch und die persönlichen Kontakte und Vermittlung von Aufträgen. Man trifft sich periodisch gemäss Jahresprogramm.

3. Mittel

Der Verein verfügt über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies finanzielle Zuwendungen aller Art (Personen, Vereine, gemeinnützige Institutionen) unterstützen.

4. Neumitglieder

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jede/r Teilnehmer/in mit eigenem KMU, oder in einer Kaderposition, kann Aktivmitglied werden. Ein Gast kann maximal einmal an den Monatsstamm eingeladen werden. Anschliessend muss ein Aufnahmegesuch an den Vorstand gestellt werden. Die Bewerbung wird den Mitgliedern mitgeteilt, mit der Möglichkeit zur Einsprache. Die definitive Aufnahme obliegt dem Vorstand. Erfolgt der Eintritt während des Vereinsjahres ist der Jahresbeitrag entsprechend der Anzahl Monate zu entrichten.

5. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 500.-

Eine Änderung wird von der GV festgelegt.

6. Austritt oder Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben, mindestens 1 Monat vor Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren bzw. der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren bzw. der Kontrollstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand an der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, werden aber an den Anlässen und die Mitgliederversammlung (GV) eingeladen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die ordentliche Generalversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder, sofern ein solches Begehren an den Vorstand gestellt wurde.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem Programmchef

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, führt die laufenden Geschäfte und kann auch Kommissionen bilden. Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt - keine Amtszeitbeschränkung

10. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung. Sie erstellen der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Es werden jährlich zwei Revisoren gewählt - keine Amtszeitbeschränkung.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Kassiers, sowie einer der vorgenannten zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

12. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 75% der Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einem guten Zweck zu.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. April 2000 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Generalversammlung vom 16. März 2016 genehmigte diese Statutenrevision.